

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung Angehöriger psychisch Kranker“ mit Sitz in Bern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Massnahmen, die zur Verbesserung der Lebenssituation psychisch Kranker und ihrer Angehörigen beitragen.

Insbesondere will der Verein

- zur Verbesserung der Behandlung, Betreuung und Wiedereingliederung psychisch Kranker beitragen;
- Kontakte zwischen den Angehörigen psychisch Kranker ermöglichen;
- Beratung der Angehörigen vermitteln;
- das Verständnis der Öffentlichkeit für diese Krankheiten und ihre Probleme fördern;
- Information mit Hilfe von Publikationen und Vorträgen verbreiten.

Der Verein pflegt zudem die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind in erster Linie Angehörige und Freunde von psychisch Kranken sowie juristische Personen. Die Mitglieder können sich zu regionalen Untergruppen zusammenschliessen.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vorherigen vierteljährlichen Kündigungsfrist
- c) Ausschluss
- d) Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung.

III. Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einzuberufen als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit; vorbehalten bleibt Art. 11. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Über Geschäfte und Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von der Versammlung und auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes beschlossen wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und ist mindestens 10 Tage vor dem Termin der Post zu übergeben. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beschlossen werden, wenn dies zuvor von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Kassier/in
4. Sekretär/in
5. 5 - 7 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Versammlung wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Fachleute beiziehen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden Statutenänderungen beschliessen. Die Änderung des Vereinszweckes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder.

Art. 12

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung allfälliger Aktiven im Sinne des Vereinszweckes.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 27. August 1985 angenommen worden.

Bern, den 27. August 1985

Im Namen der Gründerversammlung:

Die Präsidentin:
sig. A. Geiser

Die Sekretärin:
sig. S. Hänni

Nachtrag 1:

An der Mitgliederversammlung vom 9.11.96 wurde gemäss Weisung der Steuerbehörden der Art. 12 wie folgt abgeändert und angenommen.

Art. 12 neu:

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zuwendung allfälliger Aktiven an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz.

Nachtrag 2:

An der Mitgliederversammlung vom 28.3.2015 wurde mit einer 4/5-Mehrheit die Bezeichnung

„**Angehörige von Schizophreniekranken**“ geändert in „**Angehörige psychisch Kranker**“.

Die Abkürzung „VASK“ wird jedoch beibehalten, da diese unter Angehörigen und in Fachkreisen gut bekannt ist.